

Keine Leistungskürzung infolge Überentschädigung

Grundlagen

- Die **Agrisano Prevos** in Brugg bietet als Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes (Schweizer Bauernverband) Vorsorgelösungen im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) an. Grundlage der Versicherung bildet ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag (Vollvertrag) zwischen Agrisano Prevos und Swiss Life AG in Zürich (Versicherer). Alle bei der Agrisano Prevos versicherten Leistungen sind durch diesen Kollektivvertrag garantiert.

In die Versicherung werden selbständige Landwirtinnen und Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige aufgenommen, die über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.

Im Vorsorgeverhältnis zwischen der Agrisano Prevos und den einzelnen Versicherten ist das Reglement der Vorsorgeeinrichtung (Agrisano Prevos) massgebend.

Der Grundsatz der Angemessenheit (Art. 1 BVV2) ist für die Vorsorgepläne von Agrisano Prevos durch den Experten bestätigt.

- Die **Agrisano Stiftung** in Brugg vermittelt Risikoversicherungen im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b). Grundlage der Versicherungen bildet ein Vertrag zwischen dem Schweizer Bauernverband (Versicherungsnehmer) und der Swiss Life AG (Versicherer). Durchführungsstelle ist die Agrisano Stiftung. Alle versicherten Leistungen sind durch diesen Kollektivvertrag garantiert.

In die Versicherung werden selbständige Landwirtinnen und Landwirte und deren Familienangehörige sowie Arbeitnehmende in der Landwirtschaft und deren Familienangehörige aufgenommen.

Im Vorsorgeverhältnis zwischen der Swiss Life und den einzelnen Versicherten sind die entsprechenden Bedingungen der Agrisano Stiftung massgebend.

Keine Leistungskürzung infolge Überentschädigung

- Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) kann eine Vorsorgeeinrichtung – muss aber nicht – in ihrem Reglement vorsehen, die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen zu kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Agrisano Prevos verzichtet bewusst auf die Möglichkeit einer solchen Bestimmung in ihrem Reglement. Mit einer solchen Reglements-Bestimmung könnte eine nachhaltige und bedarfsgerechte Risikoabsicherung bei stark schwankenden Einkommen, wie es bei selbständig Erwerbstätigen häufig der Fall ist, nicht gewährleistet werden.

- Bei den Risikoversicherungen der Säule 3b, welche durch die Agrisano Stiftung vermittelt werden, kommt dieser Grundsatz sinngemäss zur Anwendung. Somit wird auch bei diesen Risikoversicherungen auf eine Leistungskürzung infolge Überentschädigung verzichtet.

Bedarfsgerechter Versicherungsschutz

Bei der Festlegung der Leistungshöhe (beim Abschluss) ist jedoch darauf zu achten, dass sie langfristig in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der versicherten Person steht, damit diese oder ihre Hinterlassenen im Schadenfall den gewohnten Lebensstandard aufrecht erhalten können.

Beratung

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an Ihre kantonale Versicherungsberatungsstelle der Agrisano oder an den Beratungsdienst der Agrisano Stiftung in Brugg (Tel. 056 461 78 78)